

Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Burkau

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 22 und 50 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Burkau am 28.04.2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Im Gebiet der Gemeinde Burkau werden Gehölze einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützte Gehölze sind:

1. Bäume mit einem Stammdurchmesser von mindestens 30 cm, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden. Liegt der Baumkronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammdurchmesser unter dem Kronenansatz maßgebend.

Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammdurchmesser maßgebend;

2. Bäume mit einem Stammdurchmesser von 5 cm und mehr, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 10 Bäumen so zusammen stehen, dass der Abstand zwischen den einzelnen Stämmen nicht mehr als 5 m beträgt;

3. Ersatzpflanzungen nach § 8 dieser Satzung und nach Bebauungsplänen, unabhängig von ihrem Stammdurchmesser und bei Hecken bzw. Sträuchern unabhängig von der Höhe;

4. Sträucher und Hecken einheimischer Gehölzarten von mindestens 3 m Höhe;

5. frei wachsende Hecken einheimischer Gehölzarten von mindestens 3 m Höhe und 10 m Länge;

6. Baumreihen einschließlich Obstbaumreihen an Straßen, Wegen und in freier Flur.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für:

1. Produktionsflächen in Baumschulen und Gärtnereien;

2. Obstbäume;

3. Gehölze im Wald im Sinne des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen;

(4) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzgesetzes, insbesondere § 25 (Fällverbot in der Zeit vom 01.03. bis 30.09.), § 26 SächsNatSchG (geschützte Biotop, insbesondere Streuobstwiesen und Höhlenbäume) und die §§ 16 bis 21 SächsNatSchG sowie Bebauungspläne bleiben von der Satzung unberührt.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck dieser Satzung ist

1. das Orts- und Landschaftsbild zu beleben, zu gliedern und zu pflegen;

2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicher zustellen, insbesondere den Lebensraum von an Gehölzen gebundenen Arten;

3. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen;

4. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft herzustellen;

5. den Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu bewahren;

6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm abzuwehren.

§ 3 Verbotene Handlungen

(1) Die Beseitigung der nach § 1 geschützter Gehölze sowie alle Handlungen, die zu Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderungen ihres Bestandes oder Aufbaus führen, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum nachhaltig beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- und Kronenbereich geschützter Gehölze, die zur Schädigung oder zum Aussterben sowie zur Beeinträchtigung der Standfestigkeit der Gehölze führen können.

Insbesondere ist es verboten,

1. die Bodenoberfläche im Wurzelbereich zu befestigen oder mit einer wasserundurchlässigen Deckschicht zu versiegeln, soweit das nicht zum Erhalt und zur Sicherung befestigter Straßenoberfläche unbedingt notwendig ist;

2. den Boden im Wurzelbereich abzutragen und Aufgrabungen in diesem Bereich vorzunehmen

oder den Boden im Wurzelbereich aufzuschütten oder Stammanschüttungen durchzuführen;
3. feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, z. B. Salzlösungen, Fette, Öle, Herbizide usw., im Wurzelbereich aufzubringen, die geeignet sind, die Gesundheit der geschützten Gehölze zu gefährden.

(3) Ebenso ist es verboten geschützte Gehölze als Träger von Werbemitteln, Schildern, Informationsmaterial, Elektroleitungen, Weidezaunisolatoren usw. zu nutzen oder mit Farbanstrich zu markieren.

§ 4 Zulässige Handlungen

Zulässige Handlungen an geschützten Gehölzen sind

1. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht, diese Maßnahmen sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen;
2. die ordnungsgemäße Nutzung;
3. gestalterische Maßnahmen zur Eingliederung in die Bebauung;
4. Maßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils an und über Straßen und Wegen;
5. Maßnahmen die der Pflege und Erhaltung dienen;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen;
7. ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung

§ 5 Schutz- und Pflegegrundsatz

(1) Die geschützten Gehölze sind artengerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

(2) Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte notwendige Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Schutz von geschützten Gehölzen und deren Wurzelbereiche vornimmt, dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(3) Es kann angeordnet werden, dass Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung in begründeten Einzelfällen nicht zugemutet werden kann.

§ 6 Befreiungen und Ausnahmen

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag gemäß § 53 SächsNatSchG Befreiungen von den Verboten des § 3 dieser Satzung erteilen.

(2) Von den in § 3 genannten Verboten kann abgesehen werden, wenn

1. der Eigentümer eines Grundstückes aufgrund von öffentlichrechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder zu verändern;
2. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
3. von geschützten Gehölzen Gefahren für Personen und Sachen von erheblichem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann;
4. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt;
5. ein geschütztes Gehölz so krank ist, dass seine Erhaltung einen unzumutbaren Aufwand erfordert oder dieses wegen einer gefährlichen Krankheit auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zu entfernen ist.

(3) Die Ausnahme kann nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderläuft.

(4) Beschattungen, Bauwerksnähe, Heben von Gehwegplatten und Bordsteinen sowie Laubfall stellen keine hinreichenden Gründe zum Beseitigen von geschützten Gehölzen dar, im begründeten Ausnahmefall ist für das Beseitigen eine Genehmigung möglich.

Im Falle einer unzumutbaren Beschattung kann die Ausnahme zum fachgerechten Auslichtungsschnitt erteilt werden.

§ 7 Genehmigungsverfahren

(1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des geschützten Gehölzes bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Weiterhin sind in dem Antrag Art, Höhe und Stammdurchmesser der Gehölze unter Beifügen eines Lageplanes zu beschreiben. Auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Gehölze auf andere Weise ausreichend beschrieben ist. Bei kranken Bäumen kann gegebenenfalls ein Gutachten eines Baumsachverständigen erforderlich sein.

(2) Eine erteilte Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage ersetzt nicht den Antrag auf Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 3.

(3) Ausnahmegenehmigungen werden schriftlich erteilt und können mit Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 8, versehen werden.

Die Ausnahmegenehmigung verliert nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Erteilung ihre Gültigkeit, wenn von der Genehmigung kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 8 Ersatzpflanzungen

(1) Wird nach § 3 eine verbotene Handlung oder nach § 6 eine Beseitigung oder wesentliche Veränderung eines geschützten Gehölzes vorgenommen, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung auf eigenen Kosten verpflichtet. Dabei ist zu beachten, dass standortgerechte, einheimische Gehölze gemäß der Anlage 1 dieser Satzung verwendet werden. Diese Pflanzungen sind grundsätzlich auf dem Grundstück der beseitigten Gehölze durchzuführen.

Im Einzelfall kann eine Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück zugelassen werden.

(2) Als Ersatz ist für jeden nach § 1 geschützten Baum, ein Laubbaum mittlerer Baumschulqualität mit 14 bis 16 cm Stammumfang zupflanzen. Für Nadelgehölze ist auch der Ersatz durch Nadelgehölze zulässig.

(3) Als Ersatzpflanzung für sonstige Gehölze, gilt in der Regel eine einfache Ersatzpflanzung mit Gehölzen mittlerer Baumschulqualität.

(4) Die Verpflichtungen zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn mit Ablauf der dritten Vegetationsperiode nach der Pflanzung die Gehölze einen guten Zustand aufweisen, (austriebfähigen Zustand) ansonsten ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(5) Erfüllt der Verursacher seine Pflicht nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung kostenpflichtig Ersatzvornahme durch die Gemeinde oder einen von der Gemeinde Beauftragten durchgeführt werden. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahme zu dulden.

(6) Bei Beschädigung geschützter Gehölze kann deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

§ 9 Verkehrssicherungspflicht

(1) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken ist verpflichtet, die von Gehölzen ausgehenden Gefahren für die Öffentlichkeit abzuwenden.

(2) Es sind alle an Verkehrsflächen befindlichen Gehölze im Hinblick auf mögliche Gefährdungen zu kontrollieren. Als Kontrollmethode genügt im Normalfall eine Sichtkontrolle.

(3) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Bäumen, die mit Kronen- oder Stammteilen in den Verkehrsraum ragen, die Durchgangs- bzw. Durchfahrtshöhe (Lichtraumprofil) ständig gewährleistet ist. Das Lichtraumprofil beträgt bei Straßen vom Rand der befestigten Fahrbahn (Bordstein) gemessen 0,50 m zur Seite und 4,50 m in der Höhe sowie über Rad- und Gehwegen 2,50 m in der Höhe.

(4) Hecken entlang von Verkehrswegen dürfen den Verkehrsraum seitlich nicht einengen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine der nach § 3 dieser Satzung verbotenen Handlungen vornimmt;

2. entgegen § 4 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt;

3. den Nebenbestimmungen einer gemäß § 6 erlassenen Befreiung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt;

4. entgegen § 9 seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde Burkau den Zutritt gemäß § 54 des SächsNatSchG auf sein Grundstück verweigert.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach Vorschriften des § 61 Abs. 2 SächsNatSchG mit Geldbußen bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

(4) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von der Einhaltung der Nebenbestimmungen gemäß § 8.

§ 11 In- Kraft- Treten

Diese Gehölzschutzsatzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Gemeinde Burkau als geschützte Landschaftsbestandteile vom 27.03.1995 und ihre Änderungen vom 22.09.2003 und vom 03.05.2004 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Burkau, 29.04.2008

Siegel

Richter
Bürgermeister

Anlage 1 zur Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Burkau

Als standortgerechte, einheimische Gehölze für Ersatzpflanzungen gelten:

feuchte und frische Böden

Bäume: Stieleiche, Birke, Schwarzerle, Bruchweide, Hainbuche, Silberweide, Salweide, Gemeine Esche, Bergahorn, Winterlinde, Sommerlinde, Buche, Flatterulme, Vogelkirsche, Traubenkirsche, Wildapfel, Wildbirne, Eberesche

Sträucher: Faulbaum, Pfaffenhütchen, Schneeball, Roter Hartriegel, Korbweide, Öhrchenweide, Haselnuss, Weißdorn, Schlehe, Kreuzdorn, Hundsrose, Brombeere, Schwarzer Holunder, Roter Holunder

trockene Böden

Bäume: Stieleiche, Traubeneiche, Birke, Buche, Hainbuche, Winterlinde, Vogelkirsche, Eberesche

Sträucher: Weißdorn, Schlehe, Wacholder, Kreuzdorn, Haselnuss, Hundsrose, Brombeere, Besenginster

Kletterpflanzen: Hopfen, Brombeere, Efeu

Bodendecker: Efeu

Kleiner bleibende Bäume: Eberesche, Feldahorn, Korbweide, Salweide, Traubenkirsche, Weißdorn

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung des Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.